

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 33

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 33

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. November 1897.

Wochenspruch: Koch' allein und bleib' dabei; Viele Köche verderben den Brei.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Centralvorstand.

Kreis Schreiben Nr. 168

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Die eidgenössischen Räte haben bekanntlich am 15. Oktober ein „Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisationsverwaltung der schweizer. Bundesbahnen“ erlassen, über welches voraussichtlich das Schweizer Volk abzustimmen berufen sein wird.

Dieses Bundesgesetz ist von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es hat deshalb der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins in seiner Sitzung vom 25. Oktober für zweckmäßig befunden, seine Stellungnahme zu demselben zu prüfen und kundzugeben.

Der Gewerbebestand wird in der Wahrung seiner eigenen Interessen gegen die Verstaatlichung produktiver Betriebe grundsätzlich Opposition erheben müssen. Die vorliegende Frage läßt jedoch eine Ausnahme dieser Regel zu. Denn es handelt sich ja bei der Erwerbung und beim Betrieb der Eisenbahnen durch den Bund nicht um Monopolisierung eines produktiven Gewerbes, sondern um das wichtigste Verkehrsmittel der Gegenwart und Zukunft, das in gleicher Weise wie die öffentlichen Straßen, Posten, Telegraphen u. s. w.

den allgemeinen Interessen dienstbar gemacht und dessen allfälliger Nutzen und Ertrag in erster Linie zu Gunsten der Erleichterung des Verkehrs verwendet werden sollte.

Wir erwarten nun von dem vorliegenden Bundesgesetz, auch wenn dasselbe nicht alle billigen Erwartungen befriedigt, aus voller Ueberzeugung eine Reihe von Verbesserungen und Erleichterungen der allgemeinen Verkehrsverhältnisse, insbesondere eine Herabsetzung der Personen- und Gütertariife, welche wie den übrigen erwerbenden Klassen namentlich auch dem einheimischen Gewerbebestand zu gut kommen werden.

Von diesen rein wirtschaftlichen Beweggründen ausgehend, und in der bestimmten Erwartung, daß die Bundesbahnen in einer vor allem den Interessen des Gewerbes und Handels dienenden Weise verwaltet werden sollen, hat der Centralvorstand einstimmig beschlossen, seine Sektionen einzuladen, sie möchten in ihren Kreisen nach besten Kräften für die Annahme des Gesetzes betreffend Erwerbung der Eisenbahnen wirken.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Im Auftrag des Centralvorstandes,

Der Präsident:
J. Scheidegger.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Obligatorische Berufsgenossenschaften.

Was ist unter obligatorischen Berufsgenossenschaften zu verstehen?

Diese Frage beantwortet die „Schweizer. Schreinerztg.“ am kürzesten damit, daß sie sagt: die obligatorischen Berufs-